



## Spendenquittungen – leichtfertiges Ausstellen kann teuer werden

Rainer Müller, Steuerberater

Beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) durch die Vereine werden oft teure Fehler gemacht. Ans Tageslicht kommen diese bei Betriebsprüfungen in Vereinen oder aus Anlass von Nachforschungen durch die Finanzämter über vorgelegte Quittungen bei der persönlichen Einkommensteuererklärung der Spender.

### Der Aussteller haftet gegenüber dem Fiskus

Jahre später kann der Verein für ungerechtfertigt oder zu hoch ausgestellte Bestätigungen für den eingetretenen Steuerausfall (beim Spender bleibt der Betrag absetzbar) pauschal mit 30 % des ausgestellten Betrages in Anspruch genommen werden. Falls Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Verein erfolglos sind, haftet der Ausstellende sogar persönlich. Geldspenden sind unproblematisch. Hierbei gibt es nur Probleme, wenn der Verein die Spendengelder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (gewerblicher Bereich) und damit zweckwidrig einsetzt.

### Aufwandsspenden als Problemfeld

Problematischer sind Aufwandsspenden, die in den allermeisten Vereinen aber vorkommen. Der Übungsleiter verzichtet auf seine Vergütung oder auf den Reisekostenersatz, der Sportler auf den Ersatz seiner Aufwendungen, der Vereinsvorstand auf die Erstattung der ihm entstandenen Telefonkosten – um nur einige Beispiele zu nennen. Stellt der Verein für diesen Verzicht kurzerhand Spendenquittungen aus, kann er in die Haftungsfalle tappen. Folgende Voraussetzungen müssen nämlich erfüllt sein:

(1) Der Spender muss einen rechtssicheren Auszahlungsanspruch gegenüber dem Verein haben (schriftliche Vereinbarung, Satzungsregelung über Reisekosten oder Reisekosten- und Aufwandsersatzordnung) um auf die Auszahlung auch wirksam verzichten zu können. (2) Die Spende muss eine freiwillige Leistung sein. Die getroffene Vereinbarung darf daher nicht unter der Bedingung stehen, dass auf die Auszahlung

verzichtet wird. Bei finanzschwachen Vereinen, bei denen sich der Verein die tatsächliche Auszahlung nicht leisten könnte, vermutet die Finanzverwaltung oftmals eine schädliche Nebenabrede. Diesen Vereinen ist anzuraten, nur angemessene (finanziell mögliche) Zugeständnisse für Ansprüche zu machen. (3) Abrechnungen und Belege müssen vorliegen, um die Höhe des Verzichts nachzuweisen. (4) Der Verzicht muss zeitnah, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs, schriftlich erklärt werden. (5) Auf der Zuwendungsbestätigung ist anzugeben, dass es sich bei der Spende um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

### Bei Sachspenden ist die Höhe des Betrages entscheidend

Bei Sachspenden ist die Frage über welchen Betrag die Quittung ausgestellt werden kann entscheiden. Stammt der Gegenstand aus einem Betriebsvermögen (also der Spender ist Gewerbetreibender, Landwirt oder Freiberufler) kann nur über den bei der Entnahme angesetzten Wert (Wahlweise Buchwert oder Zeitwert) zuzüglich der beim Spender angefallenen Entnahme-Umsatzsteuer die Bestätigung ausgestellt werden. Bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen ist der Marktwert des Gegenstandes zu schätzen (mit Nachweisen untermauern). Bei besonders wertvollen Zuwendungen wird ein Gutachten erforderlich.

### Tipps und Hinweise – kompakt:

- Aufbewahrung eines Duplikats der ausgestellten Zuwendungsbestätigung
- Verwendung amtlicher Mustervorlagen
- Bei Verkauf eines Gegenstandes an den Verein und anschließendem Voll- oder Teilverzicht auf die Bezahlung des Rechnungsbetrages liegt keine Sachspende sondern eine Geldspende vor
- Bei Gegenleistung für den hingegebenen Gegenstand in Form von Werbung (z.B. Trikot- oder Trainingsanzugspende mit Werbeaufdruck) für den Gönner handelt es sich um keine Spende, sondern um Werbeeinnahmen (!) des Vereins wobei die Besteuerungsgrenze (gewerblicher Bereich) beachtet werden muss